

# Der Gemeindarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands.  
Mitglied des Gesamtverbandes der Arbeiter Gewerkschaften Deutschlands.

Nr. 14 Erscheint alle 14 Tage. Durch die Post bezogen vierfachjährlich 1.50 M.

Köln, den 8. Juli 1922.

Geschäftsstelle: Köln, Bonner  
Woll u. Kettnerstr. A 8538.  
Postleitzahl Köln 12073.

10.  
Jahr.

## Aufruf

an die Mitglieder der dem Deutschen Gewerkschaftsbunde angeschlossenen Organisationen.

Wiederum hat blinder politischer Fanatismus gewütet. Reichsminister Rathenau, der an verantwortungsvoller Stelle an dem Wiederaufbau Deutschlands mitarbeitete, ist einem hinlosen, verrückten Verbrechen zum Opfer gefallen.

Gemeinsam mit allen, die vom Gefühl stärkster Mitverantwortung für Volk und Staat bestellt sind, verurteilen wir auf das schärfste diese folgenschwere, furchtbare Tat. Aus litischen und staatspolitischen Gründen müssen wir überall auf das entschledenste jedem Acte der Gewalt gegen Recht und Gesetz entgegentreten. Nur Ordnung und Achtung des verfassungsmäßigen Rechtes führt uns aus der Not, in die uns die Gewaltspolitik unserer Gegner immer aufs neue hineinstößt.

Seit dem unglücklichen Ende des Krieges arbeitet unsere Bewegung mit verstärktem Willen an der Einigung aller Kräfte des deutschen Volkes. Diese erstrebte Einigung ist Voraussetzung für die nationale, wirtschaftliche und soziale Wiedererstarkung des Vaterlandes. Wer der Einigung entgegenwirkt, ist ein Verbrecher am Volke und dient den Vernichtungsabsichten unserer Gegner.

Wir sind gewiß, daß unsere Freunde im Range in geschlossener Einmütigkeit, fernab aller Parteidiensthaftungen und unter Vermeidung nuzloser Störungen des wirtschaftlichen Lebens, unserer Überzeugung auf das nachhaltigste Ausdruck verleiht. Mit politischen Streiks und Putschern wird aber unsere Lage nicht gebessert. Ihnen ist auf der ganzen Linie entgegenzutreten. Gemeinkästliche Kundgebungen mit Organisationen anderer Richtungen, die in der Regel von diesen Gesichtspunkten abweichen, lehnen wir ab. Unsere Lösung sei heute wie immer: Nieder mit der rohen Gewalt!

Es lebe die deutsche Volksgemeinschaft!  
Deutscher Gewerkschaftsbund.  
Steigerwald, Thiel, Gutsche.

## Die neue Schlichtungsordnung.

Dem Reichstag ist ein Gesetzentwurf, die Schlichtungsordnung, zugegangen, durch die verfügt wird, die wirtschaftlichen Kämpfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglicher einzudämmen. Die Bestrebungen, durch Schiedsgerichte die Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglichst zu verhindern, oder wenn sie ausgebrochen sind, schnellstens zu schließen, geben schon weiter zurück. In Kriegszeiten waren den Gewerbegeichten die Aufgabe zugewiesen, als Einigungsamt zu fungieren. Eine beachtenswerte Bedeutung haben die Gewerbegeichten als Schlichtungsinstanzen aber nicht gewinnen können, da die ihnen gegebenen Rechte nicht ausreichten, einen genügenden Einfluß auf die streitenden Parteien auszuüben. Das gesetzliche Schlichtungswesen erfuhr einen Ausbau während des Krieges, als durch das Gesetz über den wasserständlichen Hilfsdienst Schlichtungsausschüsse, denen weitere Rechte wie den Gewerbegeichten gegeben waren, errichtet wurden. Diese Schlichtungsausschüsse erführen einen Ausbau durch die bekannte Verordnung des Volksbeauftragten vom 29. Dezember 1918, wodurch die heute noch bestehenden gesetzlichen Schlichtungsausschüsse gegründet wurden.

Der leitende Gedanke, bei der bisherigen gesetzlichen Regelung dieser Materie war, nur dann die geleglichen Schlichtungsinstanzen in Wirklichkeit treten zu lassen, wenn keine freiwillige, zwischen den Parteien vereinbarte Schlichtungsstellen bestehen oder nicht in Aktion treten. Die in den Tarifverträgen vereinbarten Schlichtungsstellen gehen daher durchweg den gesetzlichen Schlichtungsausschüssen in ihrer Zuständigkeit vor. Ein durchaus richtiges Gedanke, daß der Staat durch seine Organe nur dann in das wirtschaftliche Leben eingreifen soll, wenn die Einrichtungen der Parteien selbst sich als unfähig erwiesen haben, die aus den drohenden wirtschaftlichen Kämpfen sich ergebenden Nachteile für das Gesamtwohl abzuwehren. Wenn diese Gefahren aber einen Umsang annehmen, doch sie das öffentliche Wohl bedrohen, hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, in die wirtschaftliche und politische Freiheit des Einzelnen einzutreten. Grundsätzlich haben sich daher auch die Gewerkschaften wie Arbeitgeberverbände mit diesem Rechte des Staates abzusindeln. Auch dann, wenn sie sich hierdurch in ihrer freien Vertretung und Auswirkung eingeschränkt fühlen. Am wenigsten haben die Sozialisten das Recht, sich hiergegen zu sträuben, weil sie der Staatsgewalt doch im Großen und Ganzen einen viel weiteren Einfluß auf das gesamte wirtschaftliche Leben eingeräumt haben wollen, wie jede andere Bewegung.

Wenn nun mehr gegen den vorliegenden Gesetzentwurf für eine Schlichtungsordnung erheblicher Widerspruch in Arbeiterskreisen laut wird, dann deshalb, weil er einige Bestimmungen enthält, durch die die Freiheit der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeitnehmer eine gewisse Einschränkung mehr wie notwendig erträgt. Insbesondere wird der § 55 des Entwurfs verschiedentlich sehr hart definiert. Nach den hier gegebenen Vorrichtungen soll es bei Gewerbestreitigkeiten erst dann zu Aussperrungen, Arbeitseinstellungen und anderen Kampfmaßnahmen kommen, wenn die zuständige Schlichtungsstelle angerufen und einen Schiedsspruch gefällt hat. Als Vorausbedingung für die Erlaubtheit eines Streites soll weiter gelten, daß in geheimer Abstimmung die beteiligte Arbeiterschaft mit zwei Dritteln Mehrheit für den Streit ausgesprochen hat, und dem Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht gegeben wird, die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung zu kontrollieren. Ein Streit ohne eine Aussperrung soll auch erst dann bestehen können, wenn drei Tage nach der Zustellung des Schiedsspruches verstrichen sind. Werden diese Bestimmungen gelehnt, dann bedeuten sie ohne Zweifel eine wesentliche Einschränkung des bisher vollständig freien Streikrechtes. Ihre Durchführung wird auch recht erhebliche Schwierigkeiten für die Gewerkschaften ergeben. Insbesondere ist es nicht verständlich, warum die Arbeitseinstellung erst drei Tage nach Zustellung des Schiedsspruches erfolgen soll. Diese rechtliche Bestimmung bedeutet ohne Zweifel eine erhebliche Er schwerung der Durchsetzung der gestellten Forderungen und findet in dem Zweck der Schlichtungsordnung keine Begründung. In dem nämlichen Augenblide, in dem ein Schiedsspruch gefällt wird, tritt er als vollendete Tatsache in die Erscheinung mit allen seinen Wirkungen und hat es keinen Zweck, diese noch drei Tage hinauszuzögern. Insofern ist der Widerstand gegen diesen Paragraphen des Entwurfs durchaus verständlich und berechtigt. Dagegen können wir uns gegen die Vorchrift, daß vor Beginn der Aussperrung oder des Streites der Schlichtungsausschluß angerufen werden muß und der Schiedsspruch abzuwarten ist, grundsätzlich nicht wehren, da nach § 75 zwischen der Antrufung des Schlichtungsaussches und der mündlichen Verhandlung höchstens eine Woche und, sofern es sich um gemeinnützige Betriebe,

handest, höchstens drei Tage liegen dürfen. Wer auf der einen Seite die Notwendigkeit der möglichst weitgehenden Verhinderung der sozialen Kämpfe anerkennt, muß andererseits sich gewisse Bindungen gesellen lassen, um den Schlichtungsinstanzen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Angenehm sind diese Bindungen gewiß nicht. Ohne Zweifel sind sie aber deshalb in den Gesetzentwurf hineingetragen, weil das Gemeinwohl dringend fordert, die wilden Streiks und Putschs nach Möglichkeit einzudämmen. Zur Begründung hierfür führte der Reichsarbeitsminister im Reichstag u. a. an:

Die neue Arbeits- und Wirtschaftsverfassung hat eine wesentlich allmäßige Stellung der Arbeitnehmer gebracht. Die Verfassung fordert die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Regelung der Lohn- und Arbeitsbewegungen. Sie erkennt die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände und die von ihnen abgeschlossenen Tarifverträge. Schon vorher hatten sich die Arbeitgeberverbände durch die bekannten Abmachungen vom November 1918 zur Anerkennung der Gewerkschaften verpflichtet und ihre Bereitwilligkeit zu Tarifverträgen ausgesprochen. Dazu kam die Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Damit sind im wesentlichen die Kampfesrunde entfallen, die in früheren Jahren die wirtschaftlichen Kämpfe so besonders erbittert gehalten haben. Daum kommt die verdiente politische Stellung der Arbeitnehmer in Gemeinde, Staat und Reich. Der Gewerkschaftsgedanke selbst hat viel weitere Kreise erfaßt, als in der Vorkriegszeit; die Zahl der Unionisierten ist gegen früher vervielfachtlich zugenommen.

All dies gibt den Arbeitnehmern viel weitergehende Möglichkeiten zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen, als sie jemals vorhaben waren. Wenn diese Entwicklung auch einen weiteren Sinn haben soll, dann muß sie dazu führen, die Beurteilung des Wirtschaftsfriedens durch Blockkämpfe der beiden Parteien mehr und mehr einzudämmen.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen und Wirkungen der Arbeitskämpfe haben sich ebenfalls gewaltig verändert. Deutlich-rechtliche Arbeitgeber, Reich, Länder, Gemeinden wurden früher in den seltsamen Fällen bestellt. Es galt als fast selbstverständlich, daß gemeindliche Betriebe nicht unterbrochen werden durften. Heute spielen sich gerade in den gemeindlichen Betrieben, die erbitterten Kämpfe ab, und die sozialistische Zusammenfassung dieser Betriebe, namentlich derjenige für die Versorgung der Industrie und Landwirtschaft mit Kraft, der Bewältigung mit Nicti — machen derartige Streiks erst recht einschneidend.

In der Vorkriegszeit waren die Rüdlagen an Kapital, die Vorräte an Rohstoffen und Waren ja reichlich bemessen, daß die Bedürfnisse der Allgemeinheit auch über die Zeit eines Arbeitskampfes hinaus gedeckt waren. Heute besteht Mangel an Waren, Lebensmitteln und Rohstoffen. Wenn Verleihunternehmungen oder Bergwerke auch nur eine Woche stillstehen, bei Ausfall oder Ernte die Arbeit verlässt, steigen die Preise sofort ins Unendliche. Allen Teilen der Bevölkerung drohen dann Arbeitslosigkeit und Hunger. Jegendwie bedeutende Arbeitskämpfe treffen daher heute weniger denn je nur die Privatbeteiligten, in ungeheuer vielen Fällen aber, wenn auch ungewollt, die Volksgesamtheit. Da die Arbeitnehmer nicht den wirtschaftlich stärksten Teil der Gesamtheit darstellen, richten sich die bösen Folgen von Streiks oft tatsächlich mehr gegen die Arbeitskollegen in anderen Berufen, als gegen das Kapital. Das gilt namentlich für die Arbeitskämpfe in gemeinwirtschaftlichen Betrieben und öffentlichen Verwaltungen. Im Anschluß an die letzten Streiks der städtischen Arbeiter in Berlin haben „Freiheit“ und „Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Ge-

werkschaftsbundes“ in aller Deutschtett auf die Eigenart der heutigen Wirtschaftskämpfe hingewiesen, und der „Vorwärts“ 129 die berichtigenswerte Lehre: „Wenn die Arbeitnehmer, Angestellten und Beamten nicht begreifen, daß zwischen gemeinwirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Betrieben einen Unterschied zu machen ist, dann ist die Sache des Sozialismus verloren.“ Gleichlautende Stimmen aus Sowjetrussland sind zur Genüge bekannt.

Auch für die Arbeitnehmer war in der Vorkriegszeit der Streik leichter ertragbar als heute. Der Reallohn stand damals höher. Ob die Mittel der Gewerkschaften bei Verhinderung der Geldentwertung in dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl und der gesteigerten Erfordernisse langer Streiks und Ausperrungen gewachsen sind, scheint immerhin fraglich. Zedenfalls steht bei einer Erschöpfung der Kasse heute für die Gewerkschaften viel mehr auf dem Spiel als früher.

Nimm man hinzu, daß angehöre des schwierigen Geldwerts und der fortgelebten Preissteigerung gegenwärtig eine Lohnbewegung die andere sagt, so muß aus allen diesen Umständen aus der gänzlich veränderten Lage der Schluß gezogen werden, daß es heute mehr denn je Pflicht der Beteiligten ist, die Wirtschaftskämpfe auf das duftende und wirklich unvermeidliche Maß zu beschränken. Wenn dieser Grundsatz anerkannt wird — und es müßte anerkannt werden — dann muß die Bekämpfung der Verständigung zwischen den Parteien noch Möglichkeit einkräumen, und das ist der Zweck der Vorlage.

In dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß der gefallene Schiedsspruch durch die übergeordneten Instanzen, Landesschlichtungsamt und Reichsschlichtungsamt als verbindlich für beide Leile erklärt werden kann. Damit soll der Schiedsspruch dieselbe Wirkung bekommen, wie eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien. Auch dagegen werden keine allzu schwerwiegenden Bedenken geltend gemacht werden können, wenn nicht in diesem Abschnitte eine Ausnahmestellung für unsere Kollegenhaft getroffen worden wäre. In dem § 116 heißt es nämlich:

Soweit ein Schiedsspruch dem Reiche, einem Lande, einem Gemeindeverbande, oder einer Gemeinde als Arbeitgeber Leistungen auferlegt und seine Verbindlichkeitserklärung nach dem Ermessens der zuständigen Behörde eine Überschreitung der im Haushalte bewilligten Mittel unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben würde, bedarf die Verbindlichkeitserklärung der Genehmigung der für die Bewilligung von Mitteln zuständigen Körperschaften. Also mit anderen Worten: Wenn eine Stadtverwaltung den Schiedsspruch abgelehnt hat, kann er nur dann für verbindlich erklärt werden, wenn das Stadtverordnetenkollegium diesem zustimmt. Wird diese Bestimmung Gesetz, dann würde hierdurch der Grundsatz aufgestellt, daß ein und der nämliche Richter und Partei in einer Person sein könne. Wenn im Interesse des Gemeinwohls die Behörde das Recht für sich in Anspruch nimmt, einem Privatarbeitgeber weitgehende Pflichten aufzuerlegen, die durch eine Schiedsinstanz festgesetzt sind, dann darf sie für die übrigen Träger der öffentlichen Ordnung hier von keine Ausnahme machen. Es geht nicht an, die Arbeiter der öffentl. Betriebe allen durch dieses Gesetz gegebenen Bindungen zu unterwerfen, aber ihre Arbeitgeber davon zu befreien. Hier hat gleiches Recht für alle zu gelten. Wenn der Gesetzentwurf der Schlichtungsbehörden das Vertrauen schenkt, durch Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen dem allergrößten Privat-

arbeitgeber erhebliche Verpflichtungen auferlegen, dann darf es ihnen auch diese Vertrauen nicht dazu entziehen, wenn es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechtes als Arbeitgeber handelt. Die ganzen Bestimmungen über die Verbindlichkeitserklärung der Schiedssprüche werden den Arbeitern der öffentlichen Betriebe eine vollständig einseitige Bindung auferlegen, wenn der Entwurf einer preußischen Städte- und Landgemeindeordnung gefasst wird, nach der die Ausgaben, die den Haushalt übersteigen, mit  $\frac{2}{3}$ -Stimmenmajorität bewilligt werden müssen. Der dritte Teil eines Stadtverordnetenkollegiums hätte es demnach in der Hand, einen Schiedsspruch abzulehnen. Gegen diese Ausnahmestellung müssen wir uns ganz entschieden wenden.

Der Entwurf über die Schlichtungsordnung verzichtet darauf, wegen der Übertretung der einzelnen Bischristen Strafen anzudrohen. Wohl in der Erwägung, daß Strafen gegen Hunderte oder vielleicht Tausende wegen eines Verstoßes praktisch nicht durchgeführt werden können. Aber dennoch könnte ein Verstoß gegen die Bischristen für die Gewerkschaften recht unangenehme Folgen haben, da dieser als unerlaubte Handlung angesehen und die zivilrechtlichen Folgen des bürgerlichen Rechtes nach sich ziehen würde. Hoffentlich wird es gelingen, bei den Verhandlungen im Reichstage dem Gesetz eine Form zu geben, die allen berechtigten Ansprüchen genügt.

## Bereit sein, führt den Erfolg

Die leise Beitrageregelung hat in den meisten Kreisen unserer Kollegen ein erfreuliches Verständnis für die Notwendigkeit der Sache gefunden und einen Opfergeist gezeigt, auf den wir wohl kein können. In den meisten Versammlungsberichten wird dargelegt, daß die Beitrageregelung fast einstimmig erfolgt. Es ist gut so, daß solch gelunder Sinn unserer Mitglieder besteht. Für dieser Sinn kann unseren Verband zum sicheren Schutz und hinter der Arbeitnehmerinteressen machen. Die Bedeutung der gewerkschaftlichen Finanzstärke wird erst recht klar, wenn wir erwägen, daß dieselbe entscheidet ist, für die Durchführung der Arbeitersforderungen und zur Sicherung des gewerkschaftlichen Einflusses.

Gerade unsere Zeit mit ihrer unheimlichen Entwertung des Geldes stellt finanzielle Ansprüchen wie nie zuvor, an die Organisation. Von dem Ausgleich dieser Geldentwertung hängt zu guter Letzt die ganze Gestaltung des Unterstützungsweises ab. Es sind riesige Summen, welche in Form von Kranken-, Umzug-, Reise- und Sterbe-Unterstützung wieder an die Mitglieder zurückfließen. Wie wertvoll und beruhigend diese Zuschüsse zu sonstigen gesellschaftlichen Unterstützungen wirken, davon wissen die Kollegen am besten zu erzählen, welche die Notzei, kranker oder arbeitsloser Tage am eigenen Leibe zu verspüren Gelegenheit hatten. Und wenn der Verbandszuschuß in diesen Röten, entsprechend dem Charakter der Organisation als wirtschaftliche Interessenvertretung, sich auch nur in mäßigen Grenzen hält, so ist diese Hilfe doch bedeutsam. Nicht selten kommt es vor, daß bei einer solchen Periode der Not das Mitglied ein Vielfaches des überhaupt gezahlten Beitrages in Form von Unterstützungen zurückhält.

Ungleich wichtiger vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus, ist die Finanzkraft unserer

Verbandes, wenn es sich um Durchsetzung unserer berechtigten Forderungen handelt. Trotz aller Einigungsorgane, die geschaffen worden sind und noch geschaffen werden, werden Wirtschaftskämpfe uns nicht erspart bleiben. Es wird immer Unternehmer und Unternehmerorganisationen geben, die jeglichen Sozialgeist aus ihrem Gesichtskreis verbannen. Es wird immer vorkommen, daß die Arbeiter im Kampf ihre Wünsche und Forderungen durchdringen müssen. Ein Streit zieht aber nicht nur den hart gewordenen Mann, der schließlich mit zusammengebissenen Zähnen stolz der Not trocken möhle, in seinen Bannkreis, sondern auch weichere Naturen, insbesondere aber die Familienangehörigen. Auf diese Tatsache hat die Organisation Rücksicht zu nehmen. Es wäre lächerlich, wollte man annehmen, daß nur begeisternde Reden die Kampfstrafe beleben, den Durchhaltemut steigern, und schließlich den Sieg sichern könnten. Wenn die Einnahmequelle völlig versiegt, würde die Not ins unbesessene wachsen, und wenn dann Frau und Kinder nach Brot schreien, würden die Herzen der Streikenden unempfindlich werden gegen Worte. In solchen Kampfszenen muß die Organisation praktisch hinter jedem Kämpfer stehen, und ihm auch finanziell die Möglichkeit zum Bestehen eines etwaigen Kampfes geben. Das geschieht durch die Streikunterstützung. Sie ist die eigentliche gewerkschaftliche Unterstützung und gerade mit Ausicht auf die bezeichnen wir unsere Finanzbasis als Kampfunds. Wirtschaftskämpfe lassen sich natürlich nicht mehr mit den uns heute geringelnden Mitteln führen, wie das früher möglich war. Sie erfordern unter Umständen ganz gewaltige Summen. Daraus erklärt sich ohne weiteres die Wichtigkeit eines starken Kampfunds. Nur ein starker Kampfund sichert die Schlagkraft der Organisation. Die Organisationen, die noch den „billigen Job“ wittern, sind und bleiben einschüchtrisch im Wirtschaftsleben und haben kein Unrecht daran, als „führende“ bezeichnet zu werden.

Für uns heutige Gewerkschafter ist und bleibt der Streit lebhaftestes das letzte Mittel. Jener Bushoggen, wie er in den sog. Organisationen sich zeigt, ist bei uns nie heimisch gewesen.

Wir wissen, daß es ein Verbrechen ist, an dentenigen, die uns vertrauen, an den Arbeitern selbst, wenn man ohne zwingende Gründe zum Streit aufrufen würde. Wir wissen, daß der Streit ein zweitschneidiges Schwert ist, und in seiner Wirkung nicht nur den Arbeitgeber trifft, sondern auch unsere Volkswirtschaft, und ohne Rücksicht auf seinen Ausgang auch der kämpfenden Arbeiterschaft große Spur auferlegt. Gerade die kritische Situation verlangt ehrliche Gewerkschaftsarbeit und ehrliches Verantwortungsgefühl.

Mit geborener Rücksicht auf die großen Opfer, die jeder Streit, auch der erfolgreiche, den Kollegen auferlegt, trachten wir stets darum, wenn irgend möglich, in friedlicher Verhandlung unser Ziel zu erreichen. Diese friedliche Durchsetzung unserer Forderungen genügt uns um so sicherer, wenn wir uns auf den Kampf vorbereiten. Je stärker wir uns finanzielle Rüstung gestalten, desto weniger werden die Arbeitgeber geneigt sein, mit uns anzubinden und es zu einem Waffengang kommen zu lassen. Bei den Arbeitgebern verlören leichten Endes keine radikalen Phrasen, auch nicht allein hohe Mitgliedsziffern. Das wollen insbesondere wir als Gemeindearbeiter und Straßenbahner uns merken.

Ein holzes Werk haben wir in verhältnismäßig kurzer Zeit zustande gebracht. Der-

selbe Geist, der den Verband aus kleinen Anfängen zur achtunggebietenden Macht gestalte, er soll und muß sich auswirken in finanzieller Beziehung. Opferbereiter Geist muß und wird Garantie dauernder Aufwärtsentwicklung unseres Verbandes sein, zum Segen unserer Kollegenschaft.

## Lohnbewegungen und Tarifverträge.

### Zur Lohnbewegung bei der Stadt Köln.

Am 24. Mai 1922 kündigten die vertragsschließenden Parteien den Lohntarif mit der Stadt Köln zum 21. Juni 1922. In Unbedacht der ständig steigenden Preise sahen sie davon ab, bestimmte Lohnforderungen aufzustellen, sondern verlangten als Verhandlungsgrundlage die lezte vorliegende Indeziffer des statistischen Amtes der Stadt Köln. Hierauf mühte der Lohn für eine vierköpfige Familie auf 27,85,- pro Stunde erhöht werden, während der tatsächlich gezahlte Lohn um 4,75,- darunter blieb. Während der Zeit der Verhandlungen vom 12. Juni bis 21. Juni stiegen die Preise weiter, sodass die Indeziffer am 21. Juni auf 31,10,- gestiegen war.

Das Angebot bei diesen Verhandlungen, das in einer recht möglichen Erhöhung des Grundlohnes und der Familiensumme bestand, konnte aber die Kollegenschaft in seiner Weise zu Frieden stellen. Da unter diesen Umständen keine Einigung zustande kam, wurde das im Reichsmanttarifvertrag vorgelebene Schiedsgericht angerufen. Dieses füllte am 22. Juni 1922 folgenden

### Schiedsgericht.

Die Höhe des jährlichen Nebeltarif werden ab 22. Juni 1922 in den Gruppen Ia und I um 3,-,- pro Stunde, in den Gruppen II-V, sowie für Fahrer und Schaffner um 2,50,- pro Stunde, für Arbeitertinnen über 20 Jahre um 1,50,- pro Stunde erhöht. Die Verkehrsmitarbeiterauslage wird um 0,20,- pro Stunde, die Kinderauslage um 0,30,- pro Stunde erhöht.

Arbeitern, die freie Verpflegung und Wohnung haben, werden dafür mindestens 600,- vom Lohn in Abzug genommen.

Eine Erhöhung des Lohns für Arbeiters und Arbeitertinnen unter 20 Jahre sowie Gehilfen tritt nicht ein.

## Die unbekannten Heber und Verehrer.

Eine harmlose Sache nur ist es, über die in einer 4spaltigen Anzeige einer rheinischen Tageszeitung zu lesen ist. Man höre: „Für die zu meinem 19. Geburtstage erwiesenen Glückwünsche und überaus reichen Blumen spenden sowie Geschenke, ebenfalls für die Darbietungen des Mundharmonika- und Mandolinenclub „Tibetia“ herzlichen Dank! Gleichzeitig dankt ich allen Stammgästen, Freunden und Freunden, Bekannten, unbekannten Hebern und Verehrern für die erwiesenen Aufmerksamkeiten. Dora Machalett, Palast-Café Konditorei.“ — Es wird gewiß eine schöne Feier gewesen sein, die Feier des 19. Geburtstages von Fräulein Dora Machalett, und man wird das Gedächtnis des (doch sicher hübschen) Geburtstagskindes verstehen müssen, seiner Freude durch Aufgabe von 2 Anzeigen mit einem Kostenaufwand von etwa M. 700,— öffentlich Ausdruck zu verleihen. Also eine nette, harmlose Sache? Im vorliegenden Falle ganz gewiß! Doch genach! Die „unbekannten Heber und Verehrer, die ihre Aufmerksamkeiten erwiesen“ die interessieren uns doch ein wenig. Sie sind nicht nur zu finden, wenn Fräulein Dora Machalett ihren 19. Geburtstag feierlich begreift. Wir fernen sie, trotzdem aber gezeigt, weil sie „unbekannt“ sind. Wir finden sie

Das Lohnabkommen läuft bis zum 19. Juli, es läuft aber weiter, falls nicht gleichzeitig eine Kündigung mit der Annahme dieses Vertrages erfolgt.

Erfolgt zu diesem Zeitpunkt eine Kündigung nicht, so gilt vierwöchentliche Kündigung jederzeit.

### Erklärungstermin 5 Tage.

Eine Kündigung hat auch die Entlastung bei der Kollegenschaft nicht auslösen können, zunächst einmal, weil die zugedachte Lohnerhöhung nicht hinreichend war, um einen Ausgleich mit der Teuerung zu schaffen, dann aber auch, weil auf Grund genannten Schiedsgerichts zwischen den einzelnen Gruppen eine größere Abstufung erfolgen soll, und die Zugendlichen überhaupt ausließen. Aus diesem Grunde trat unser Verbandsleiter sofort an den sozialdemokratischen Gemeinde- und Transportarbeiterverband heran, um eine einheitliche Stellungnahme zum Schiedsgericht herbeizuführen. Der sozialdemokratische Gemeindearbeiterverband kam diesem Antrage nicht nach, weil angeblich diesem Vorgehen ein Vorstandesschluß entgegenstehe, und nahm noch am nämlichen Tage, an dem der Schiedsgerichtsentschluß in einer Delegiertenversammlung an, Weisse Beweisgründe zu diesem vordringlichen Beschluss im Gemeindearbeiterverband geführt haben, entgegen Rücksicht auf uns. Hauptsächlich ist dieses überlegige Vorgehen, da noch die Erklärungstermin 5 Tage bestand. Der sozialdemokratische Transportarbeiterverband lehnte für seine Mitglieder (Straßenbahner) den Schiedsgerichtsentschluß ab. Doch unter den gegebenen Umständen lud sich der Transportarbeiterverband, wie auch unser Verband dazu veranlaßt, den Schiedsgerichtsentschluß unter einem gewissen Vorbehalt anzunehmen.

In unserer folgenden Mitgliederversammlung wurde folgende Entlastung geplant:

„Die am 22. Juni stattfindende Mitgliederversammlung der Ortsgruppen Köln des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Gemeindebeamten nimmt Auffassung von dem Schiedsgericht, wonach sie aber als nicht dem Interessenvertretung entgegensteht. Sie stimmt dennoch dem Schiedsgericht durch die oben genannten Verhältnisse genehmigen, um nach bestmöglichste Gewerkschaftsführung, das zu wünschen.“

Überall, wo „Hebe“ gehetzt werden, in den Kaffees, Bars, Weinläden, Restaurants, Kaufhäusern, Mitbewerben ihnen in den Spezialwagen und seien sie in pomphaften Autos ihre „Reisen“ machen. Es ist die Schicht der Ungehorsammlinge, der Brüder, die unser am Herzen liegendes Volk, das unter Teuerung und Reparationslasten leidet, durch ihr Idiotischen Treiben noch weiter ins Elend ziehen. Wir kennen ihr Gesicht auf die „Puppen in der Regierung“, auf die „Streber und Stellenhopper“ in der Politik, mit dem sie sich gelegentlich die Zeit vertreiben bei ihres Sittenverwerbenden, das Gemütwohl des Volkes aufs Schändigendes „Arbeit“ bei Wein, Weib und Gefang.

Es kann garnicht oft und schart genug auf den starren Einfluß hingewiesen werden, wie die Elemente auf unsere politische Entwicklung ausüben, insbesondere auf die eigene politische. Ihr Prozentum wird von den Gegnern, vor allem von den Franzosen zum Maßstab genommen für unseren „Wohlstand“, für unsere „glänzende“ Lebensweise, für unseren „Reichtum“, um dann auf Grund dieser „Leistung“ neue Reparationsforderungen gegen uns zu erheben. Sie sind die Totengräber der Nation, die Verbrecher der öffentlichen Sitt und Moral. Erstaunlich ist nur, wie wenige hier vorliegende Zusammenhang von Politik und Moral im allgemeinen beachtet und auf ihr hingewiesen wird.

Die entstandenen Höhen, infolge der neuen Staffelung der Löhne und der Nichtberücksichtigung der Jugendlichen, bei den nächsten Lohnverhandlungen ausgeglichen werden. Diese müssen so frühzeitig eingestellt werden, daß das neue Lohnabkommen spätestens am 19. Juli in Kraft treten kann."

Nach diesem Schiedspruch stellen sich nun mehr die Höchstlöne ab 22. Juni wie folgt:

I a	1166.40 M	24.30 M
I	1147.20 M	23.90 M
II	1087.20 M	22.65 M
III	1075.20 M	22.40 M
IV	1051.20 M	21.90 M
V	1034.40 M	21.55 M
Arbeiterinnen	667.20 M	13.90 M

Die Verhältniszulage beträgt 1.— M. die Kinderzulage 1.50 M pro Stunde.

Der Anfangslohn beträgt pro Stunde 0.10 M weniger, steigt dann, bis im 5. Dienstjahr der Höchstlohn erreicht ist.

Die Löhne der Jugendlichen bleiben wie bisher.

Am Freitag, den 7. Juli beginnen wieder die neuen Lohnverhandlungen. Diese werden höchst schwierig gestalten. Die Kollegen und Kolleginnen müssen sich auf alles gefaßt machen. Vor allen Dingen muß dahin geworben werden, daß die Beiträge gemäß Wochenenddienst, wie von der Zentraleleitung beschlossen, durchgeführt werden. Die Verbandsleitung wirkt Neuerliche daran liegen, die enorme Trennung durch die neue Lohnforderung auszugleichen.

#### Die Löhne der Gemeindearbeiter in der letzten Rheinprovinz.

Zusammen durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der Gemeinden in der besetzten Rheinprovinz keine Einigung erzielt werden konnte, hatte sich die Bezirksstelle am 26. Juni mit der Feststellung der Löhne für die Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli zu beschäftigen. Schon mit Rücksicht auf die letzten politischen Verhandlungen wäre eine Einigung erwünscht gewesen. Diese kam aber auch hier nicht zu Stande. Es wurde daher folgender Schiedspruch

mit 6 gegen 2 Stimmen und einer Stimmenthaltung gefällt.

Die Löhne werden ab 15. Juni bis 15. Juli in allen Ortsklassen erhöht:

in Gruppe I um	4.— M
in Gruppen II—IV um	3.40 M
in Gruppe V um	1.50 M

Die Löhne der Jugendlichen sind prozentual abgestuft. Das Kinder- und Haushaltsgeld bleibt wie bisher.

Die Löhne betragen somit ab 15. Juni:

	A	A II
Gruppe I	24.65—24.85	24.37—24.57
" II	23.05—23.25	22.78—29.98
" III	22.75—23.05	22.50—22.80
" IV	22.53—22.85	22.31—22.61
" V	12.80—13.10	12.63—12.93

  

	B	
Gruppe I	23.69—23.89	22.84—23.04
" II	22.11—22.31	21.27—21.47
" III	21.84—22.14	21.03—21.33
" IV	21.66—21.93	20.87—21.17
" V	12.10—12.40	11.49—11.79

Haushaltsgeld und Kindergeld je 6.— M pro Arbeitstag.

## Wirtschaftspersonal.

### Neuregelung der Löhne in den Heil- und Pflegeanstalten Baden.

Nach getraumter Zeit, wobei unter Wirtschaftspersonal auf eine hohe Geduldssprobe gestellt wurde, kam ein neuer Lohntarif für das Wirtschaftspersonal der vier badischen Heil- und Pflegeanstalten zu stande. Das Pflegepersonal ist dem Leistungsbereich dieses Tarifvertrages entzogen worden, da von Seiten des Verwaltungshofes eifrig dafür gearbeitet wurde, das Lohnarbeitspflegepersonal ins Beamtenverhältnis überzuführen. Das Finanzministerium lehnte dies jedoch ab und somit wird ein besonderer Tarifvertrag für das Pflegepersonal in Aktion gezeigt. Es werden, wobei die Lohn- und Arbeitsbedingungen dem Angestellentarif angepaßt werden.

Für das Wirtschaftspersonal sollen gemäß dem Lohnarbeitsenttarif des Verwaltungshofes ganz erhebliche Verschlechterungen verhindert werden.

führt werden. Es ist aber den zivilen Bewilligungen der Organisationsleitungen gelungen, ein annehmbares Lohnabkommen zu stande zu bringen. Demzufolge ist das Wirtschaftspersonal in Gruppen wie folgt eingeteilt:

#### A. Männliche Kräfte. Lohngruppe I.

Gelernte Arbeiter, d. h. Arbeiter, welche eine ordnungsgemäße Lehrzeit von mindestens drei Jahren zurückgelegt haben, den Besitzungsnachweis in ihrem Handwerk erbringen und in ihrem oder einem verwandten Fach beschäftigt werden; angelernte Arbeiter (mit mindestens fünf Dienstjahren) bis zu einem Viertel der Gesamtzahl jeder Arbeitergruppe mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Arbeiter; Meister, Kutschler. Voraussetzung für letztere (angelernte Arbeiter, Meister, Kutschler) ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr.

#### Lohngruppe II.

Angelernte Arbeiter nach mindestens drei Dienstjahren; Arbeiter in den Kläranlagen, Küchen und Waschgehilfen; Kohlenarbeiter; landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiter in den Gärtnereibetrieben. Voraussetzung für die landwirtschaftlichen Arbeiter und die Arbeiter in den Gärtnereibetrieben ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr.

#### Lohngruppe III.

Alle übrigen männlichen ungelernten Arbeiter.  
B. Weibliche Kräfte.

#### Lohngruppe I.

Weißhinnen, Je 3 Nähertinnen, Je 3 Bügertinnen, je 3 Wäscherinnen, je 3 Küchenmädchen je nach 5 Jahren Dienstzeit und nach vorderem 24. Lebensjahr.

#### Lohngruppe II.

Alle übrigen Arbeiterinnen.

Der Lohn wird als Monatslohn gewährt. Zur Ermittlung desselben wird der Wochenlohn des Verwaltungsarbeitertarifes zugrunde gelegt. Der auf die Stunde entfallende Lohn nach diesem Tarif wird mit 200 multipliziert

## Gewerkschaftarbeit.

Von Dr. Th. Brauer.

Die Arbeit der Gewerkschaft sieht sich sehr verschieden an, ob man sie nun im Tale verfolgt, dort, wo sie an die kleinen Versichtungen des Alltags anknüpft, oder auf dem Gipfel, in der wirtschaftshöheren Tätigkeit der Verbandszentralen und der Spartenverbände. (Der Name „Spartenverbände“ hat sich allmählich eingebürgert für die kariellartigen Zusammenschlüsse aller Berufsverbände, je der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen zu Gesamtvörbänden.)

Die Alltagsarbeit ist mühsamste Kärrnerarbeit. Zumal in den Zeiten der Einführung einer Bewegung müssen sich die Leute in der Hauptstache selber helfen. Einzelner oder ein paar haben von der neuen Bewegung gehört, sind entflammmt von ihrem Ziel und gehen nun an die Einführungsarbeit. Mit ein paar Flugblättern oder Zeitungen ausgerüstet, nehmen sie unter den eigenen Freunden und Kollegen des Betriebes oder des Berufs die Werbetheit auf. Liegen offenkundige Missstände im Arbeits- oder Lohnverhältnis vor, dann gündet der Funke wohl leicht. Aber — man muß sich immer wieder in die Zeit vor dem Kriege zurückverlegen — die Angst und Sorge, durch das Eintreten für die neue Bewegung aus Brot und Arbeit zu kommen! Der Verbot schlägt nie. Oft genug kommt es vor, daß

der Bewegung durch einsichtloses Eingreifen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeber schon die Spur abgebrochen war, noch bevor sie recht zum Leben gekommen. Das leidende Leben wurde gleichsam im Mutterknie vernichtet. Greift jedoch, sagen wir in einer Berufsgruppe, die Bewegung schnell um sich, so daß eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl der Kollegen sich zusammenschließt, dann mag es gelingen, in raschem Anlauf eine Anzahl von ansehnlichen Erfolgen herauszuschlagen. Die Existenz des betreffenden Verbandes am Orte ist gesichert. Oder nicht? Die Frage ist keineswegs ein für allemal entschieden. Wie oft lehrt das zufriedengestellte Böttlein als bald der Organisation wieder den Rücken! Dann war voreilig alle Arbeit und Mühe umsonst; man muß wieder von vorn anfangen. Die „Räuberschäfer“ böhnen früher ihren Wagemut durchweg damit, daß sie „auf die Straße sogen“, außer Brot gebracht wurden. Darum wird man es verstehen, wenn ich berichte: Ich habe noch in den letzten Jahren eine Ortsgruppe von Angehörigen eines so genannten gehobenen Berufes gegründet, wobei ich einer fruchtbaren Ei schwören mußte, niemals den Namen dessenigen oder derselben zu veraten, die den ersten Anstoß zu der Gründung gegeben. Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um darzutun, daß erste Sorge der Gewerkschaft sein muß, für Freigestellte zu sorgen, Leute, die ohne Sorge

für ihre Existenz die Werbetätigkeit betreiben und dann auch planmäßig gestalten können.

Um den Bestand der örtlichen Bewegung zu sichern, auch für die Zeit, daß auf dem Gebiete der Verbesserung der Gehalts- und Aufstellungsbedingungen „nichts los ist“, liegt als bald das gewerkschaftliche Bildungswesen ein. Sein Appell ist der Unterrichtsurkus, auch er in der Hauptsache auf der Selbsthilfe der Beteiligten selber aufzubauen. Man hilft sich so gut man kann. Das ist primitiv, aber keine andere Schicht unseres Volkes widmet sich dieser Bildungs- und Erziehungstätigkeit aus eigener Kraft mit soldem Elfer, wie die arbeitschaft in der Gewerkschaft. Wer die Dinge selbst erlebt, selber mit Hand anlegt, vielleicht selber in diesem friedlichen Kampf sich seine ersten Spuren als Redner verdient hat, weiß, wie tief und nachhaltig das alles einwirkt. Gewerkschaftarbeit auf dieser Stufe rüttelt den ganzen Menschen auf. Er ist im wahren Sinne des Wortes die Bewegung, die den Menschen erfaßt, ihn hinaushebt über seine vier Wände, ihm innerlich einen Rückgrat für sein Leben lang. Um diejenigen, die auf solcher Basis die Bewegung mit erbaut haben, schlingt sich ein Band unauslöschlicher Erinnerung. Die Masse der später Gekommenen kennt das nicht. Sie hat das Werden der Bewegung nicht erlebt. O, der großen Zeit, in der wir schaffen konnten, „die Kelle in der einen, das Schwert in der anderen Hand!“

die sich ergebende Summe auf volle Mark gerundet. Demzufolge gestaltet sich der Monatslohn ab 1. Mai wie folgt:

Dienstklasse B.	Männliche Kräfte				
	1	2	3	1	2
14	—	1310	1270	—	930
15	—	1610	1520	—	1150
16	—	1940	1860	—	1400
17	2550	2330	2250	1830	1690
18	2820	2600	2520	2040	1900
19	2990	2770	2690	2170	2020
20	3160	2940	2850	2290	2150
21	3280	3060	2980	2390	2240
22	3330	3120	3040	2440	2290
23	3420	3200	3110	2490	2340
24	3480	3260	3180	2540	2400

Dienstklasse C.	Männliche Kräfte				
	1	2	3	1	2
11	—	1210	1170	—	850
15	—	1460	1380	—	1040
16	—	1780	1710	—	1290
17	2110	2190	2100	1730	1580
19	2840	2620	2540	2060	1920
20	3010	2790	2710	2190	2010
21	3130	2920	2830	2280	2140
22	3200	2950	2900	2330	2190
23	3270	3050	2970	2390	2240
24	3330	3110	3030	2440	2290

Nach einer Dienstzeit von 3 Jahren in der Kasse wird eine Dienstalterszulage von maximal 30.— M. zu dem bisherigen Monatslohn gewährt; nach weiteren zwei Jahren, also in ganzen fünf Jahren, erhöht sich die Dienstalterszulage um weitere 30.— M. auf 60.— M. Der Dienstalterszulage beginnt mit dem Eintretinstag ohne Rücksicht auf Lohnklasse und Lebensalter. Höhere Dienstalterszulagen, die bei einem Wiedereintritt auf die Einrupplierung angerechnet werden, haben auf die Rechnung der Dienstalterszulage keinen Einfluss.

Das bis Ende April 1922 eingestellte Personal erhält die nach dem bisherigen Tarif ge-

wöhnte Dienstalterszulage in ihrer Höhe und in ihrem Fristenlauf weiter.

Die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter sind unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen achtstündigen Arbeitszeit zu berechnen; die Arbeitszeit dieser Arbeiter regelt sich nach der Landarbeitsordnung, erst darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind Überstunden.

Diesen landwirtschaftlichen Arbeiter, die auf Ende April 1922 bereits in Lohnklasse I eingeteilt waren, verbleiben darin.

Dem mit freier Station beschäftigten Personal werden von vorstehenden Monatslöhnen die Selbstkostenpreise für Beleidigung, Wohnung, Licht und Heizung in Abzug gebracht. Bis zur endgültigen Festlegung der Vergütungen für die Gewährung von Sachbezügen werden ab 1. Mai in der A. Klasse in Abzug gebracht, bei Benutzung eines Zimmers allein monatlich 785.— M. und bei Zimmeranteilen 725.— 750.— M.

Neuregelung der Bezüge für das Personal der Bandversicherungsanstalten in Württemberg

Die Bezüge des Wirtschaftspersonals der Heilanstalten Wilhelmsheim und Lehenroth, der Bandversicherungsanstalt Württemberg, ebenfalls sind in Bezug auf den Aufbau des Sohnes ähnlich geregelt wie die Bezüge der Beamten. Der Gesamtlohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn, einer 65-prozentigen Tenerungs- zulage auf diesen Grundlohn und einem höheren Tenerungszuschlag von 50 Prozent auf den Grundlohn, soweit dieser den Betrag von 10.000.— M. nicht übersteigt.

Der Gesamtlohn stellt sich darnach ab 1. Mai:

1.	1188	1584	2058.8	2456.8
2.	1254	1672	2141.8	2550.8
3.	1320	1700	2222.8	2602.8
4.	1386	1844.3	2300.8	2700.8
5.	1452	1910.8	2366.8	2807.8
6.	1518	1976.8	2471.8	2860.8
7.	1584	2042.8	2553.8	2935.8
8.	1650	2108.8	2636.8	3164.8
9.				3200.8

Das Wirtschaftspersonal ist wie folgt in die Lohngruppen eingeteilt:

Lohngruppe 1: Saaltöchter, Haushälterinnen, sowie Küchenmädchen während der zwei ersten Dienstjahre.

Lohngruppe 2: Zweite Haushälter, Gartendarbeiter, Hofarbeiter, Zimmermädchen, Saalschwestern, erste Saaltöchter, Nähertinnen, Wascherinnen, Büglerinnen, Bettöchtern, sowie Küchenmädchen mit mehr als zwei Dienstjahren.

Lohngruppe 3: Handwerker unter 21 Jahren, Heizer, Gärtner, Kraftwagenführer, Jäger, Helfer, Gärtner, Kraftwagenführer, ausseher, Hilfswärter, erste Köchin, Waschküchenleiterin, Nährtubuleiterin nach einjähriger Erprobung in der Anstalt, unerlernte Gartenarbeiter nach fünfjähriger Erprobung in der Anstalt.

Lohngruppe 4: Handwerker über 21 Jahren, Heizer, Gärtner, Kraftwagenführer, Bademeister mit mindestens dreijähriger Facharbeit.

Über dem Lohn wird eine Frauen- und Kinderzulage gewährt. Die Frauenzulage wird in gleicher Höhe gewährt, wie sie jeweils den Staatsbeamten zusteht. Die Kinderzulage beträgt 400.— M. pro Monat für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Hinsichtlich der Ausdehnung der Beleidung und Belohnung auf den Gehaltslohn gelten für die verheirateten Angestellten, mit Wirkung vom 1. April 1922 an, folgende Grundätze:

- Für die Beleidung von Wohnung und Küche werden ihnen auf Antrag bis zu 25 Jahre alter Tochter (aber Geschlossene) und 5 Raummieter Holz, in Nebenrahmen wegen des eingetragenen Wohlstandes entsprechend dem Rentner-Tarif zum Selbstkostenpreis und sonst ohne Berücksichtigung der nicht durch den Nahverkehr ermöglichten Beleidigungen geleistet. Für einen einzigen Nichtbeleidig werden ebenso wie für den Transport zur Mühle entsprechenden Tarifzuschlägen in Rechnung gestellt. Die Wohnungserweiterung durch die Centralverteilung wird mit dem nach den gleichen Grundlagen berechneten Tarif von 15-jähriger Tochter, bzw. Geschlossener Tochter hierfür in Rechnung gestellt.

Kaufgeschäfte, Schriftführer spielen, Vermittlungen vorbereiten, verhandeln mit Gewerbeaufsichtsbeamten, Sorge für die Invervalierung der Tarifverträge, ja solche bestehen,trieben sein oder andere dazu bewegen — es sind weitere Ausführungen aus dem Alltag des Gewerbechäters. Dazu kommt die soziale Fühlung mit den Kollegen, das gemeinsame Einholen aus ihre kleinen und großen Schwierigkeiten, die Abwehr der oft recht sannaishen in Kritik und Körgelei, dazu ferner die ständige Auseinandersetzung mit der zentralen Geschäftsstelle. Zu all dem alsdann das Bewähren, sich weiterzubilden. Jahr — welche andere Volkschicht betätigt sich in gleicher Form zum Besten der gemeinsamen Sache?

Wie liegt das Geheimnis für die den anderen oft so unheimliche Utilität der Arbeitnehmerschaft. Das ist denn doch mehr als bloßes Produkt der soziale und Aufpeitschung der Leidenschaftslos ist ehrliches, redliches Bemühen um ein soziales, praktische Solidarität unter schwierigen Verhältnissen. Mögen noch soviel zulassen mit an den Tag gefördert werden — der wertvolle Kern, wertvoll für den Aufbau der großen Gemeinschaftsarbeit, ist auch vorhanden.

Von dem Gipfel aus, von dort, wo die Hämmer klingen, bietet Gewerbechäterschaft einen ganz anderen Anblick. Wie der Staat etwas anders ist, als die Summe seiner Untertanen, so ist auch der Zentralverband etwas anderes, als die Summe seiner Mitglieder.

Der moderne gewerkschaftliche Zentralverband ist ein Gebilde für sich, von eigener Art. Wichtigt die örtliche Abteilung auf die einzelnen Betriebe ein, so der Verband als Ganzes auf die gesamte Wirtschaft. Das ist ja das eigentliche Ziel der Gewerkschaft, in ein einziges Wort zusammengefaßt: den Arbeitsmarkt im Berufe zu regeln. Das Wirtschaftsleben selbst also wird gestaltet und geformt. Für die Ausprägung der Individualität des einzelnen Wirtschaftszweiges im ganzen Zusammenhang der Volkswirtschaft führt sich die Gewerkschaft mit verantwortlich. Und doch besteht auch die Arbeit der Beamten der zentralen Geschäftsstelle nur in entsprechend vergrößertem Maßstabe, aus Werbetätigkeit, Verwaltung, Verhandlung. Allein die Ausführung des Gesamtplanes ist eben Strategie; die Einzelstrategie am Ort erschöpft sich in Taktik. „Es wählt der Mensch mit seinen größeren Zwecken.“ Der Verbandsvorstand und seine nächste Umgebung stehen vor einem weiteren Horizont. Das allein schon ist tägliche Mahnung, sich zusammenzunehmen. Die ganze Gewerkschaftsgeschichte beweist es, und in den unruhigen Zeiten, die wir durchleben, kann man es immer wieder er-

fahren. In der zentralen Luft auf dem Gipfel des Verbundes wird aus der groÙe Radikalismus „gelösaut“. Verbunden und Verbindlichkeit leben hier von da oben aus arbeits an. Die größere Verantwortung greift auch dem wichtigsten Dräger und Stürmer fühl am Herz. Und dann kam an Stelle der rein negativen Denkwelle die positive Einstellung der Gewerkschaftsführer: sie verhandelten. Aus der Verhandlung wurde der Tarifvertrag, und dem Tarifvertrag folgte mit Notwendigkeit im Laufe der Zeit die Arbeitsgemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Beide aber leuchten der Gedanke voran: Bringen wir Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in gemeinsamer Anstrengung die Wirtschaft voran, so gut es geht, dann steigt der Ertrag, und wir haben mehr zu verteilen, stehen uns also beide besser. Auf dieser Linie handen sich die verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen zusammen. Möchten auch die Wogen des Radikalismus in den sozialistischen Reihen höher und höher gehen gegen diesen „Verrat“ — man kam über die gefährliche Klippe hinweg.

Freilich wäre es fraglich gewesen, ob das alles hätte erreicht werden können ohne die Beeinflussung der Haltung der Verbände durch ihre Gesamtorganisationen, die „Spitzenverbände“. Sie sind von vornherein auf das Allgemeine eingestellt, sind selber nicht in den Tagesgetriebe verflochten, sondern können von höchster Warte aus auf die Gesamthaltung

Das Röhre hierüber wird offiziell von der Anstaltsleitung im Benehmen mit dem Betriebsrat festgelegt. Im Anstandsfall entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung der Organisation.

b. Für die Wohnungsbelichtung bezahlen die innerhalb des Anstaltsgebietes wohnenden verheirateten Angestellten als Bauhaltergütung den Preis von 50 Kilowattstunden nach dem niedrigeren Satz, der in dem betreffenden Rechnungsjahr in der Lungenheilstätte Überruh für die Stromlieferung an die Gebäudebesitzer in Vollnung in Anrechnung kam. Außerhalb des Anstaltsgebietes wohnenden verheirateten Angestellten, welche etwa an die elektrische Beleuchtungsanlage der Anstalt angeschlossen sind, kann ein über 50 Kilowattstunden hinausgehender Mehrverbrauch zum gleichen Preise besonders in Rechnung gestellt werden.

Beilieglich der Anrechnung des Wertes der Familienwohnung auf den Geldlohn bleibt endgültige Vereinbarung bis nach dem Vollzug der Veranschlagung zur Reichswohnungsabgabe vorbehalten. Doch besteht Einverständnis darüber, daß vom 1. Februar 1922 an eine Erhöhung der Wohnungsvergütung um 50 Prozent Platz greifen soll.

Dem ledigen Personal werden für die freie Station (volle Bekleidung, Heizung, Beleuchtung, Wäscheerziehung und Wohnung) insgesamt ab 1. Mai pro Monat 551.68 M. in Abzug gebracht.

### Lohntarif

Bei den Angestellten der mittelfränkischen Bäder und Pflegeanstalten Erlangen und Nussdorf.

Mit den Verwaltungen der oben genannten Institutionen wurde folgender Tarif abgeschlossen.

Klasse I. Weibl. Werkd. u. Kundenbüropersonal, Haus-, Küchen- u. Waschmädchen, Bildesinnen.  
Ortsl. B: 1820, 1840, 1860, 1880, 1700, 1720, 1740, 1760, 1780, 1800 M.  
Ortsl. C: 1580, 1570, 1590, 1610, 1630, 1650, 1670, 1690, 1710, 1730 M.

Klasse II. Köchinnen, Büglerinnen, Näherinnen, Heimilieperinnen, Laborantinnen.  
Ortsl. B: 1900, 1930, 2000, 2020, 2040 M.  
Ortsl. C: 1890, 1910, 1930, 1950, 1970 M.

einwirken. Sie sind freier, unabhängiger, können dorum den Blick aufs Ganze richten, und so der Bewegung als solcher den Stempel aufdrücken. Von hier aus geht dann auch die Initiative in den großen Fragen von öffentlicher Bedeutung aus. Von hier aus verhandelt man mit Regierung und Parteien, mit den großen Gesamtheiten der Unternehmer und den Organen der Verwaltung. Hier ist die Werkstatt der Bewegungspolitik. Steigerwald (Deutscher Gewerkschaftsbund) und Legien, beide Vorsteher von Spartenverbänden, der eine vom Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, der andere, bis zu seinem Tode am 26. Dezember 1920 von der Generalmission der freien Gewerkschaften (heute allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund), gelten auch dem Gesamtvorstand als Träger eines Programms, das die Gewerkschaftsbewegung mitten hineinstellt in den Gesamtorganismus des Volkslebens. Was an Autoritätsgefühl in der Bewegung lebt, gipfelt in ihnen. In den Spartenverbänden lebt sich Gewerkschaftsarbeit um in Arbeit am ganzen Volke. Durch sie verknüpft sich auch die Kleinarbeit mit dem Wollen und Wirken der Nation. Hier erschließen sich die Tore in das Reich der Ideen, deren Leuchten die Mühel des Alltags adelt und die Arbeit selber immer auss neue ansprut. Das Bild der Gewerkschaftsarbeit erhält seine höhere Weise.

### Klasse II a. Ungeprüfte Pflegeleinen.

Ortsl. B: 1880, 1900 M.

Ortsl. C: 1810, 1830 M.

Klasse III. Ungelernte Arbeiter, Tagelöhner, Kanalreiniger, ungelernte Hilfsmaschinisten und ungelehrte Hilfsschreiber, Kutschler, Hausdienergehilfen (3 Jahre).

Ortsl. B: 2510, 2530, 2550, 2570, 2590, 2610, 2630, 2650, 2670, 2690 M.

Ortsl. C: 2440, 2460, 2480, 2500, 2520, 2540, 2560, 2580, 2600, 2620 M.

### Klasse III a. Geprüfte Pflegeleinen.

Ortsl. B: 2350, 2370, 2390 M.

Ortsl. C: 2280, 2300, 2320 M.

Klasse IV. Hausdienner (nach 3 Jhr. als Gehilfe), Nachtmädchen, Amtsdiener, Lagermeister, Heizer ohne Fachausbildung (Destillatoren, Feuerdienner, Laboranten 3 Jhr. dann in Klasse V).

Ortsl. B: 2540, 2560, 2580, 2600, 2620 M.

Ortsl. C: 2490, 2510, 2530, 2550, 2570 M.

### Klasse IV a. Ungeprüfte Pfleger.

Ortsl. B: 2610, 2630 M.

Ortsl. C: 2540, 2560 M.

Klasse V. Sämtliche Handwerker, Maschinisten, Gärtnere, Heizer mit Fachausbildung, Fernsprechgehilfen (Torwarte, Reichsdienner, Laboranten).

Ortsl. B: 2650, 2670, 2690, 2710 M.

Ortsl. C: 2760, 2780, 2800, 2820, 2840 M.

### Klasse V a. Geprüfte Pfleger.

Ortsl. B: 2870, 2890, 2910 M.

Ortsl. C: 2800, 2820, 2840 M.

Der Berufserziehungstag beträgt für die Monate Mai und Juni für

Erlangen 20 M pro Tag

Nussdorf 18 M pro Tag

Kinderzulagen werden unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe wie für die Beamten gewährt.

Für Kinder im Alter bis 6 Jahre 830 M. von 6—14 Jahre 412.50 M. von 14—21 Jahre 495 M. pro Monat.

Die Frauenzulage beträgt 208 M pro Monat. Fortgehender Tarif tritt mit Wirkung ab 1. Mai in Kraft.

### Die Lohn- und Dienstverhältnisse des Südbadischen Badearbeitens.

Für die Bedienstete und Arbeiter der Südbadischen Badeanstalten sind die Lohn- und Dienstverhältnisse in der Regel durch die allgemeinen Tarifverträge für Gemeindearbeiter geregelt. Eine Ausnahme macht nur die Arbeitszeit die den eigenartigen Bedürfnissen, durch Sonderabkommen angepaßt ist.

Für das andere, in den privaten Badeanstalten und Betrieben beschäftigte Personal besteht, soweit es gewerkschaftlich erfaßt ist, örtliche Tarifverträge. Das Badepersonal dieser Betriebe bildet ein ganz besonderes Volk, das gewerkschaftlich nicht so leicht zu erfassen ist, wie die übrige Arbeiterschaft. Leute, die vor dem Kriege täglich 12 bis 15 Stunden arbeiteten, konnten es auch nach demselben noch nicht recht glauben, daß mit einer achtstündigen Arbeitszeit auszukommen ist. Die Arbeitszeit in den Bädern ist verschiedenartig geregelt. Es kann hier nicht schablonenmäßig vorgegangen werden, weil jeweils die örtlichen und Betriebsverhältnisse in Berücksichtigung gezogen werden müssen. In einer Anzahl Betriebe wird strikt nach dem Achtkundentag verfahren, in anderen Bädern beträgt die Arbeitszeit für das Badepersonal 9 Stunden. Dafür werden die Wochenfeiertage bezahlt und wird unter der Woche noch ein freier halber Tag gewährt. Einige Betriebe werden erst mittags geöffnet und wird dann ununterbrochen 8 Stunden gearbeitet. In einzelnen Be-

trieben und Städten sind die Bäder nur 5 Tage in der Woche geöffnet. Die Einsparung im teuren Brennmaterial zwinge teilweise zu hohen Maßnahmen. Der größte Teil der Bäder fällt unter die Kurhäuser, die im allgemeinen als Saisonbäder bezeichnet werden müssen. Letzteren fehlt es in der Regel an Tarifverträgen. Die Badebediensteten sind vielfach in Grund mündlicher Vereinbarung für die Saison angestellt. Die Lohnfrage ist verschieden geregelt. Es sind in der Regel feste Wochen- oder Monatslöhne vereinbart. Neben den festen Löhne spielt das Trinkgelderunwesen noch eine besondere Rolle. Das muß besonders betont werden, weil dieser Zustand hemmt auf die Gestaltung existenzwürdiger Lohnhältnisse wirkt, weil das Trinkgeld letzten Endes doch immer vom Arbeitgeber als Lohn gerechnet wird. Um diese Zustände zu beseitigen oder wenigstens einzudämmen, wurde versucht das Trinkgeld durch die Einführung von Badetagen zu beseitigen, die sich je nach dem Gesamtpreis der Bäder und der damit verbundenen Handreichungen (Massagen, Sauna usw.) richten. In den modernen Badeanstalten sind die Einrichtungen für alle medizinischen Bäder getroffen, die ein geschultes Personal voraussehen, das in der Regel staatliche Prüfungen bestanden hat.

Wir betonen nochmals, daß in der Kriegszeit traurige Verhältnisse bestanden haben. Dem Schmarotzerium war Tür und Tor geöffnet. In einzelnen Bädern wurden damals überhaupt keine festen Löhne, sondern nur Badetarife gewährt, oder es wurde nur für das Trinkgeld gearbeitet. Bei der Reihenfolge der Arbeiterschaft hinsichtlich der Rechtslosigkeit war es nicht möglich mit der Organisation in die Betriebe einzudringen. Wie es versucht wurde, waren die Angestellten im Terror der Unternehmer vielfach ausgelöscht. Nun ist es in dieser Hinsicht besser geworden. Unserem Verband war es erst vor zwei Jahren möglich, in einigen Badebetrieben Fuß zu fassen und Tarifverträge abzuschließen. Da war öfters eine schwierige Arbeit, zumal in einzelnen Betrieben die Angestellten entweder aus Furcht vor ihrem Arbeitgeber nicht den Verband beitreten wollten, oder weil sie glaubten, die von der Organisation erzielten Vorteile einzuladen zu können, ohne die Betriebsbeiträge zu leisten. Nun ist es sowohl, daß dort, wo wir Tarife abgeschlossen, die Leute auch vollständig organisiert sind. Neben der Regelung der Löhne können mit die in den Tarifverträgen verankerten sozialen Vergütungen als guten Erfolg buchen. Wir finden in denselben durchwegs die Bezahlung der Wochenfeiertage, Urlaub bis zu 3 Wochen, teilweise Fortzahlung des Lohnes im Krankheitsfalle, Lohnfortzahlung bei unverschuldeten Arbeitsversäumnissen, Instanzen für Tarifstreitigkeiten usw.

Nächstehend lassen wir einige Auszüge aus den Lohnabellen der von unserem Verband abgeschlossenen Tarifverträge folgen. Zu berücksichtigen ist, daß die hier festgesetzten Löhne ab 1. April gelten und wir wegen der fortwährenden Teuerung überall vor neuen Lohnregelungen stehen. Mit dem berühmten Jodbad in Bad Tölz steht unser Verband seit 1919 im Tarifverhältnis. Der Betrieb ist ein Saisonbetrieb. Die Zahl der dauernd beschäftigten Personen beträgt laut Dukend, während dieselbe in der Zeit vom Mai bis Ende September auf etwa 40 steigt. Die Löhne der Badefrauen, Seifenarbeiterinnen, Wäscherinnen und Putzertinnen betragen 240—360 M; der der Bademeister nebst freier Wohnung, Licht und Heizung 550 M pro

Woche. Die Helfer erhalten pro Woche im Höchstlohn 536, Heizer 576, Handwerker 606 M. Das Trinkgeld ist freibleibend. **M o r - b a d D a c h a u :** Bademeister 1400 M., Bademeisterin 800 M. pro Monat. Außerdem wird von dem Preis der einzelnen Bäder eine Badetaxe von 10 Prozent gewährt. Von dem Tarifvertrag wird auch das gesamte Haushaltungs- und Bedienungspersonal erfasst. **H y g i e n i s c h e s B a d A u g s b u r g :** Höchstlöhne für Bademeisterinnen pro Woche 290 M., Bademeister 402 M., Wäscherin 332 M. und Heizer 530 M. Das Trinkgeld ist freibleibend. **P u n i s - u n d G e r m a n i a b a d M ü n - chen:** Erstmaliger Tarifabschluss ab 1. März, zweite Lohnregelung ab 1. Mai 1922; Bademeister je nach den verschiedenen Heißbädern 500 bis 900 M., Bademeisterinnen 350 bis 600. Es wird eine Badetaxe von 10 Prozent erhoben. Zum leichteren Verständnis sei erwähnt, daß die Einnahmen aus den Badezügen beim männlichen und weiblichen Personal pro Monat 1.000 - 2.000 M. betragen. Die Stundenlöhne der Heizer betragen 15 M., Maschinisten 13,50 M., Wäscherin 6,50 M. und Bügerin 6 M. Vor dem Einführungstag in unserem Verband bestreiten die festen Löhne nur die Hälfte oder ein Drittel des heutigen Lohnes. Der Heizer und Maschinist waren im sozialdemokratischen Metallarbeiterverbande, das übrige Personal im Gemeinde- und Staatsarbeiterverbande organisiert. Wie der rote Metallarbeiterverband die Interessen seiner dortigen Mitglieder wahrte, davon einen kleinen Beweis. Bis zum ersten Abschluß unseres Tarifes im März 1922 erhielten dieselben einen Stundentagessatz von 5 Mrt., während vorher damals in der Privatindustrie schon das Doppelte betrug. Da mit die bez. Arbeiter einzeln leben konnten, machten sie die Woche durchschnittlich 40 Überstunden. Heute betragen die Löhne dieser Arbeiter 18 M. und 13,50 M. für Überstunden 10 M. und 10,50 M. Die Arbeitszeit beträgt heute nur mehr 54, bzw. 55 Arbeitshouren.

Viel ist noch nachzuholen in den Badebetrieben. Der späte Anschluß an die Organisation hat hier bei dem Badepersonal überall bitter gerächt. Jetzt können die Verhältnisse nicht mit einem Schlag von Heute auf Morgen befriedigend geregelt werden. Eine große Aufklärungsarbeit muß noch geleistet werden. Die Bader selbst haben, infolge der Teuerungsverhältnisse, besonders der Röntgenpreise, außerordentlich zu leiden. Die Hälfte aller Belpabäder mußte in Deutschland wegen Unwirtschaftlichkeit geschlossen werden. Die fortwährende Steigerung der Badepreise vermindert die Frequenziffer. Außerdem sind die südlichen Bäder, die aus öffentlichen Mitteln in den Großstädten erhebliche Zuschüsse bekommen, eine gefährliche Konkurrenz für die Privatbäder. Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege müssen die Krankenkassen in einzelnen Städten mobil gemacht werden, damit diese ihre Patienten ohne besondere Beschränkungen zu den Bädern überweisen. Auch in dieser Hinsicht wird seitens der Organisation versucht werden müssen, sich den Einfluß dort zu verschaffen, wo er notwendig ist. Bei den Vorstandsschäften und Ausschüssen der Krankenkassen. Die Badeanstalten sind ein Agitationsgebiet unseres Verbandes. Mögen daher unsere Vorstandsmitglieder und Verbandsfunktionäre dieses Gebiet schäfen. Es wird eine für die betreffenden Arbeiter und Angestellten, sowie auch für unseren Verband lohnende und dankbare Arbeit sein.

## Strakenwärter.

### Bahnbeamten mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Hannover.

Am 26. Juni fanden die Verhandlungen mit obigem Verbande wegen der Neuordnung der Löhne der Landstrassen- und Chausseewärter statt, die zu folgendem Ergebnis führten:

1. Sämtliche Landstrassen- und Chausseewärter, sowie die ständigen Helfer, die vom Tage des Abschlusses ab in den Diensten der dem Kommunalen Arbeitgeberverband Hannover angeschlossenen Verwaltungen stehen, erhalten mit Wirkung vom 1. Juni 1922 ab folgende Tagelöhne:

Ortsk. I	II	III	IV
100 M.	94.— M.	88.— M.	82.— M.

2. Das Kleidergeld wird mit Wirkung vom 1. Juni 1922 ab auf 8.— M. für den Arbeitstag erhöht.

3. Es wird ein Haushaltsgeld in Höhe von 5.— M. mit Wirkung vom 1. Juni 1922 ab gewährt, und zwar an die Arbeitnehmer, die gemäß § 10 Ab. 8 des Gemeindearbeiterbezirksvertrags vom 21. Dezember 1921 empfangsberechtigt sind.

4. Das Begegengeld gemäß § 12 des Landstrassenwärterbezirksvertrags wird mit Wirkung vom 1. Juni 1922 ab von 0,50 M. auf 0,80 M. erhöht.

5. Dieses Abkommen gilt bis auf weiteres, auf jeden Fall bis zum 30. Juni 1922.

## Bolzumtäufliches und Soziales.

### Die Getriebewidrigkeit im R.M.W.

Gut lägen wie die Teufel und Kummeldeine wie gedacht. So litt der Bolzumtäuf in seiner Nr. 238 vom 21. Juni den sogenannten "Sigl" unter der Überschrift "Was Bolzum alles kostet". Nilo ein biß auf Gruber Kommunist. Aber in der gleichen Nr. macht hier der Bolzumtäuf in einer Notiz denselben "Sigl" zu eigen um den verbauten Christ. nationalen Mitgliedern des sozi. R. W. R. wegen der Rentgetreide-Umlage eins anzuhimmen. Es wird dort in einer Art und Weise berichtet, daß der Unfahndige zu der Umlage kommen muß, als hätten die Christ.-nationalen Arbeitnehmervertreter gegen die Umlage gestimmt. Brüder der Vorwärtsberichterstatter noch Unstadsgefühl, dann hätte er gerade das Gegenteil berichten müssen. In der Sitzung des Unterausschusses für Landwirtschaft und Ernährung des R. W. R. am 10. Juni war es ein Vertreter der freien Gewerkschaft griff einmal zur Unterstützung des christl. Vertreters ein, mußte dann aber wegen anderweitiger Sitzung weg. Am Dienstag, den 12. Juni, beschloß sich der Wirtschaftspolitische Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Unterausschuss für Landwirtschaft und Ernährung mit der selben Frage. Auch in dieser Sitzung kämpften zwei Vertreter des D. G. B. hart für die Umlage und am Mittwoch, den 13. Juni, wurde die Regierungsvorlage mit Hilfe der Vertreter des D. G. B. im Plenum des R. W. R. zur Annahme gebracht. Dies wissen auch die Vorwärtsleute, aber trotzdem wird darauflos geschwiegen und gehegt. Au dieser Tatsache ändert auch das nichts, daß einige Vertreter des Zentralverbandes der Landarbeiter für freie Wirtschaft eingetreten sind, aber aus ganz anderen Gründen als sie der "Vorwärts" aus Agitationshunger aufstellen möchte. Daher in diesem Falle die Landarbeitervertreter eine abweichende Haltung einzunehmen, liegt eben an den Verhältnissen,

beweist aber auch, daß im D. G. B. noch freie Willensmeinung Platz hat. Das Sehen der agitationshungrigen Vorwärtsleute zeigt, wie die Kluft zwischen Stadt und Land erweitert wird. In gleicher Weise wurde ja im vorigen Jahre wegen der Umlage bzw. des Getreidepreises im Vorwärts den Getreuen vorgeschwindelt, obwohl es von Arbeitnehmenseite nur Gewinne gewesen waren, die den Getreidepreis in der Interkommission errechnet hatten.

### Wohnerlassungsfürsorge.

Infolge der wachsenden Geldentwertung müssen die sozialen Leistungen von Zeit zu Zeit einer Revision unterzogen werden, damit die Leistungen aus ihnen mit den veränderten Verhältnissen einigermaßen im Einklang stehen. Vor kurzem verabschiedete der Reichstag zwei Gesetzmitschriften, welche den Bolzumtäufen erhöhte Beiträge bringen sollen. Das Gesetz über die Wochenhilfe wendet sich an die selbstverschorene Wohnerin wie an die Familienangehörigen von Krankenfamilienmitgliedern. Das Gesetz über die Wochenfürsorge bewirkt nicht verschorene Wohnerinnen, die keinen Anspruch auf Wochenhilfe haben, aber minderbemittelt sind, eingeschaffene Unterstützung zu gewähren.

Durch die Notgesetze vom 29. Juli 1921 und vom 10. Dezember 1921 wurden die geänderten Leistungen für die Wohnerinnen erweitert. Sie inzwischen eingeholtene weitere Geldentwertung erforderte wieder eine Neuregelung der Leistungen. Die Neuerungen liegen im wesentlichen im folgenden:

1. Die sozialen Leistungen praktische Verhandlung, kann hilfreiche Erleichterungen nach nunmehr beim Kollegen des praktisch. R. G. auszugeben praktisch benötigt werden. Der gegen diese Neuerung in örtlichen Kreisen durchzusetzen politische Aufwand ist bestmöglich worden.

2. Der Teilbeziehungsbeitrag wurde auf 20 Mark erhöht.

3. Das für 10 Wochen zu zahlende Wohngeld (8 Wochen müssen auf die Zahl nach der Niederkunft aufzahlen) wurde auf mindestens 9 Mark pro Tag erhöht; gleichzeitig ist dasselbe auf Grund des R. G. auf die Regel umgestellt worden.

4. Das Stillgeld das für die Dauer von 10 Wochen im Falle des Stillens gebührt, wurde auf 2 Mark von 100 erhöht.

5. Die Krankenkassen erhalten bzw. R. G. die Mindertilgung auf dem Gebiete der Wochenhilfe wesentlich ausgebaut zu können.

Wochenhilfe erhalten auch die Obfrau, sowie jüdische Töchter, Stief- und Wiegertöchter der Versicherer, welche mit diesen in kirchlicher Gemeinschaft leben unter im Geiste nach aufgeführten Voraussetzungen.

Die Regel kann den Betrag des Wochen geldes und Stillgeldes je bis zur Hälfte den Krankengeldes der Versicherten erhöhen. Die Familienhilfe ist auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb 9 Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt ist. Wechselt die Versicherten während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 der RWDI gilt hier also nicht. Die Regelstellungen der Krankenkasse (Wochenhilfe an Familienangehörige Versicherte) werden ihr durch das Recht zur Hälfte erstattet. Wird bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Behandlung erforderlich (§ 195a Ab. 1 Nr. 1) so kann die Krankenkasse der Wohnerin statt der Sachleistung eine bare Beihilfe bis zum Betrage von 800 M. gewähren. Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Das Gesetz über die Wochenfürsorge hat ebenfalls einige Verbesserungen erfahren. Eine minderbemittelte Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und für die keine Wochenhilfe in Frage kommt, erhält aus den Mitteln des Reiches eine Wochenfürsorge. Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtssicher, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt künftig eine Wohnerin als minder-

hemtelt, wenn ihr und ihres Ehemannes steuerpflichtiges Einkommen oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen in dem Jahre vor der Entstehung den Betrag von 15 000 M nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1500 M. Die Leistungen passen sich im wesentlichen den Bestimmungen über die Wohngesellschaft an. Der Antrag auf Wohngesellschaft ist jeweils beim Versicherungsamt zu stellen. Dieses prüft die Voraussetzungen über die Gewährung der Fürsorge. Die Auszahlung geschieht auf Anweisung des Versicherungsamtes durch die Allgemeine Ortskassenkasse, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wohnerin liegt. Das Reich leistet den Ortskassenkassen vollen Erfolg.

## Aus den Ortsgruppen.

Konferenz der Verwaltungsstelle Barmen.

Am 11. Juni hielt die Verwaltungsstelle Barmen in Hagen ihre diesjährige Verwaltungsstellen-Konferenz ab. Trotz des weitverzweigten Bezirkes waren die Kollegen von nah und fern nach hier gestellt. Als Vorsitz der Konferenz wurde der Kollege Ernst Gutberlet aus Remscheid, und als Schriftführer der Kollege Paul Müller aus Barmen gewählt. Die Tagesordnung lautete: 1. Geschäftsbericht, 2. Innere nötigen Aufgaben, 3. Bericht der Rentnoren, 4. Die neue Beitragssregelung, 5. Stellungnahme zum diesjährigen Verbandsstag. Der Punkt 1 und 2 der Tagesordnung wurde zusammen verhandelt. Zahlenmäßig wie der Kollege Steffens in seinem Geschäftsbericht nach, wie unser Verband im letzten Jahre einen Aufschwung genommen hat. Auch die Verwaltungsstelle Barmen hat regen Anteil daran. Er betonte besonders, daß der Vertrauensmänner-Koparat weiter ausgebildet werden müsse und mache dann einige praktische Vorschläge hierzu. Neu hinaus gekommen sind folgende Ortsgruppen: Werbohl, Radermühle, Häuslerwagen, Remscheid (Straßenbahnen), Remscheid (Krankenhauspersonal), Elberfeld (Straßenbahnen), Schwelm, Hagen und Siegen (Provinzial- und Kreis-Bewegungsrat). Dertentliche Versammungen fanden 21 statt. Mitgliederversammungen 158. Eingaben betr. Lohnverhöhungen wurden in dem Berichtsjahr 57 gemacht. Klagen am Salzgitternauerschluß bzw. örtliche Schiedsstelle wurden 20 eingereicht, dieron davon 24 waren Erfolgs, 1 teilweise Erfolgs und 1 war erfolglos. Berichte fürs Verbandsorgan wurden 21 geschrieben, für die örtliche Presse 27. Kollege Steffens wies darauf hin, daß jeder Kollege und jede Kollegin Mitarbeiter am Verbandsorgan sein müsse. Er hob noch besonders hervor, daß mit der Stadtverwaltung Barmen ein erbitterter Kampf um eine gerechte Entlohnung der Arbeiter an der Verarbeitungshäuser Talsperre geführt werden mußte. 78 Schriftstücke wurden in dieser Sache gemacht, bis endlich am 31. Mai 1922 unserem Wunsche entsprochen wurde. Einen sehr regen Schriftwechsel hat das Sekretariat zu verzeichnen. Es gingen 623 Briefe ein und 1257 Briefe aus, dabei ist der Zeitungsverband nicht mit einbezogen.

Die Erfolge des Verbandes zeigen sich am besten in der Gegenüberstellung der im Bezirk bezahlten Löhne. Sie betragen bei den

Gas-, Waller- und Elektroinstallations-

werkern:

Spurenlohn a. 1. 3. 21: 6,50 M p. Std.

a. 1. 6. 22: 22,80 M Erhöhung 250%

10 Verhandlungen fanden statt.

Rhein-Westf. Gemeinden:

Lohn am 1. 3. 21: 6,35 M p. Std.

Lohn am 1. 6. 22: 21,50 M Erhöhung 238%

Einführung der Wirtschaftskreise statt Ortskassen.

Straßenbahnen:

Werst. Arb.-Lohn a. 1. 3. 21: 6,40 M p. Std.

a. 1. 6. 22: 21,60 M Erh. 267%

Fahrbpersonal p. Kalendertag a. 1. 3. 21: 40,30 M

Fahrb. p. Arbeitstag a. 1. 6. 22: 168,- M 260%

Prov. Straße zw. östl.:

Lohn a. 1. 1. 22: 46,- M pro Tag

Lohn a. 1. 6. 22: 127,- M Erhöhung 170% zu verzeichnen hat. In Anbetracht dicker Um-

stände ist es wohl nicht zuviel verlangt, wenn nun auch anderseits von jedem einzelnen Kollegen und jeder einzelnen Kollegin verlangt wird, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verband restlos zu erfüllen. Pünktliche Zahlung der Entgeltsgemäßen Beiträge in voller Höhe. Versammlungsbuch und lebendige Teilnahme am Gescheide des Verbandes ist was das mindeste, was erwartet werden muß. Werden diese Hoffnungen nicht getäuscht, dann können auch die Kollegen und Kolleginnen der sicherer Erwartung leben, daß auch in Zukunft ihren berechtigten Wünschen Rechnung getragen werden wird.

Wittenberg. Am 18. Juni sprach Kolleg Stahl in unserer gut besuchten Mitgliederversammlung, an der auch viele Freunde der Kollegen teilnahmen, über das Reichsmietengesetz. Redner schilderte zunächst das grauenhafte Ende vor Wohnungsnot. In lebendiger Weise übte er den Mitgliedern die dadurch entstehenden Folgerungen vor Augen, die sich daraus für die Gesundheit, Sittlichkeit und Familieneben ergeben. Ausreichende Wohnungen seien einer der Grundpfeiler zum Empörthet unseres Vaterlandes. Durch die Baufestnahmehabe wolle man lädtlich 200 000 neue Wohnungen schaffen. Leider seien die damals gemachten Berechnungen schon längst wieder durch das Anstreben der Preise über den Haufen geworfen. Auch hier müßten neue Umsiedlungen erbracht werden. Dann behandelte Redner das Reichsmietengesetz und betonte, nachdem er die Grundgedanken des Gesetzes erläuterte, zu dem heute noch die Ausführungsbestimmungen fehlen, durch das Gesetz könne nur dann etwas Brattisches geschaffen werden, wenn Vermieter und Mieter sich auf einheitlicher Linie zusammenfinden. Das eine sieht fest: Das Reichsmietengesetz bringt eine neu annehmbare Belastung, die nur durch neue Wohnförderungen ausgeglichen werden kann. So dann wurde u. a. noch zum Verbandsstag Sitzung genommen. Mit Worten der Ermutigung wurde die Versammlung durch den Vorsitzenden geschlossen.

Göttingen. Am 18. Juni sprach Kolleg Stahl in unserer gut besuchten Mitgliederversammlung, an der auch viele Freunde der Kollegen teilnahmen, über das Reichsmietengesetz. Redner schilderte zunächst das grauenhafte Ende vor Wohnungsnot. In lebendiger Weise übte er den Mitgliedern die dadurch entstehenden Folgerungen vor Augen, die sich daraus für die Gesundheit, Sittlichkeit und Familieneben ergeben. Ausreichende Wohnungen seien einer der Grundpfeiler zum Empörthet unseres Vaterlandes. Durch die Baufestnahmehabe wolle man lädtlich 200 000 neue Wohnungen schaffen. Leider seien die damals gemachten Berechnungen schon längst wieder durch das Anstreben der Preise über den Haufen geworfen. Auch hier müßten neue Umsiedlungen erbracht werden. Dann behandelte Redner das Reichsmietengesetz und betonte, nachdem er die Grundgedanken des Gesetzes erläuterte, zu dem heute noch die Ausführungsbestimmungen fehlen, durch das Gesetz könne nur dann etwas Brattisches geschaffen werden, wenn Vermieter und Mieter sich auf einheitlicher Linie zusammenfinden. Das eine sieht fest: Das Reichsmietengesetz bringt eine neu annehmbare Belastung, die nur durch neue Wohnförderungen ausgeglichen werden kann. So dann wurde u. a. noch zum Verbandsstag Sitzung genommen. Mit Worten der Ermutigung wurde die Versammlung durch den Vorsitzenden geschlossen.

## Berbandsnachrichten.

In der Woche vom 9. Juli bis 15. Juli ist der 28. Wochenehrtag fällig.

Die Ergebnisse der in der Woche vom 2. bis 8. Juli getätigten Delegiertenwahlen zum Verbandsstag sind sofort der Hauptgeschäftsstelle mitzuteilen.

Es haben folgende Ortsgruppen abgerechnet:

Vom 4. Quartal 1921: Breslau.

Vom 1. Quartal 1922: Würzburg (Str.), Bielefeld (Prov. Str.), Limburg a. Lahn, Soest, Linden-Dahlhausen, Göttingen (Bezirkstrankenhäuser), Kirchhain, Freiburg i. Br., Emmendingen, Geilenkirchen, Frankfurt.

## Gedenktafel.

Gestorben sind die Kollegen:

Seubert Georg, Würzburg	1. 6. 22
Schmidt Heinr., Werned	2. 6. 22
Weich Joseph, Amberg	8. 6. 22
Kaag Heinrich, Würzburg	11. 6. 22
Macz Anton, Neuburg a. D.	15. 6. 22
Pelseld Johann, Hoerde i. W.	21. 6. 22
Klödner Heinr., Köln	22. 6. 22
Schmitz Peter, Köln	23. 6. 22

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:  
H. Erdmann, Köln, Venloerwall 9.  
Druckerei, Volkswahl-Verlags, Köln, Domstr. 6